

Versetzung NRW

Beitrag von „undichbinweg“ vom 13. April 2022 19:23

Wie läuft der Wechsel zwischen Kirchendienst und Landesdienst ab?

Der Wechsel in beide Richtungen ist geübte Praxis und unproblematisch.

Fall 1:

Sie sind im Dienst eines Landes (Beamtin/Beamter) und wollen an eine landeskirchliche Schule wechseln.

Der Wechsel erfolgt nicht durch Versetzung, sondern durch Neueinstellung in ein Kirchenbeamtenverhältnis nach Entlassung aus dem bisherigen Beamtenverhältnis.

Nach erfolgter Stellenzusage durch die EKvW teilen Sie dem Land mit, dass Sie aus dem Landesdienst ausscheiden wollen, stellen also einen Antrag auf Entlassung. Natürlich informieren Sie vorher bereits Schulleitung und staatliche Schulaufsicht informell über Ihre Absicht. Der Wechsel geschieht immer lückenlos, hat also keine negativen Auswirkungen auf die Besoldung und spätere Versorgung. Die beim Land bereits zurückgelegten Dienstzeiten werden übernommen.

Gibt es andere Möglichkeiten des Wechsels vom Landesdienst in den Kirchendienst?

Ja, wenn Sie bereits eine Lehrerstelle im Beamtenverhältnis beim Land haben, sich aber noch nicht sicher sind, ob Sie auf Dauer in den Kirchendienst wechseln und aus dem Landesdienst entlassen werden wollen, besteht die Möglichkeit, sich in der Regel bis zu einer Dauer von 5 Jahren auf Antrag aus dem Dienst des Landes für den Ersatzschuldienst beurlauben zu lassen

(§ 103 Abs. 3 SchulG NRW).

Ihrem Antrag auf Beurlaubung wird in der Regel entsprochen, wenn keine dienstlichen Gründe entgegenstehen.

<https://www.schulen-ekvw.de/fuer-lehrer/haeufige-fragen/>